

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der CHT R. Beitlich GmbH, Bismarckstraße 102, 72072 Tübingen, mit Bescheid vom 29.10.2014, Az.: 51P-11/54.1/8823.12-1/CHT Neubau Pastengebäude, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BImSchG¹ erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 29.10.2014

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34, S. 1943).



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

CHT R. Beitlich GmbH
Bismarckstraße 102
72072 Tübingen

Tübingen 29.10.2014
Name Sissi Ade
Durchwahl 07071 757-3580
Aktenzeichen 51P-11/54.1/8823.12-1/CHT
Neubau Pastengebäude
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

**Neubau des Gebäudes 39 (Pastenproduktion) der Fa. CHT R. Beitlich GmbH,
Bismarckstraße 102, 72072 Tübingen**

Ihr Antrag vom 27.05.2014, eingegangen am 27.05.2014, ergänzt mit Schreiben vom
17.06.2014, 14.08.2014 und 26.08.2014

Anlagen

- 1 Fertigung Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (8 Ordner)
- 4 Fertigungen Antragsunterlagen ohne Genehmigungsvermerk
- 2 Fertigungen Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (4 Mappen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Antragsschreiben vom 27.05.2014 ergeht Folgendes:

I.
Entscheidung

1. Der Firma CHT R. Beitlich GmbH, Bismarckstraße 102, 72072 Tübingen, wird auf ihren o. g. Antrag für den Standort Im Steinig 9, 72144 Dußlingen, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

gemäß §§ 4, 5, 6 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für die Anlage nach der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt.

Die wesentliche Änderung umfasst im Einzelnen:

- Errichtung und Betrieb eines Trafos und einer Mittelspannungsanlage für das Gebäude 39
- Errichtung des Gebäudes 39 anstelle des Gebäudes 01
- Aufstellen der Anlagen für die Pastenproduktion im Gebäude 39.

2. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die im Anhang A genannten Antragsunterlagen.
3. Die erteilte Änderungsgenehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die erforderliche baurechtliche Genehmigung und die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der erlaubnisbedürftigen Abfüllanlage mit einer Abfüllleistung von 4.000 l/h an entzündlichen und leichtentzündlichen Flüssigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ein.
4. Die Anlage ist gemäß den im Anhang A dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die bisher genehmigten immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen bleiben unberührt, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen oder Auflagen wird vorbehalten.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1 Allgemeines

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

1.2 Luft

- 1.2.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen aus der Pastenproduktion Emissionsquelle 08, Gebäude 39 und Quelle 06, Gebäude 05 dürfen
- den Massenstrom von 0,140 kg / h für Gesamtstaub
 - den Massenstrom von 5 g / h für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III
 - den Massenstrom von 0,5 kg / h für gasförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt C) nicht überschreiten.
- 1.2.2 Die gasförmigen Stoffe aus der Pastenproduktion werden über die zentrale Abluftreinigungsanlage, Quelle 01, Gebäude 02, nach außen geleitet.
- Die in den immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.11.1995, Az.: 72-6/8823.12-1/CHT und vom 26.06.2006, Az.: 54.1/8823.12-1/CHT/Änd.GW Luft genannten Massenkonzentrationen der Quelle 01, Gebäude 02 für
- Gesamt C
 - organische Stoffe der Klassen I und II
 - krebserzeugende Stoffe der Klassen II und III
 - Ammoniak, Chlorwasserstoff und Schwefeldioxid
- sind einzuhalten.
- 1.2.3 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 1.2.1 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und daran anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messgutachten einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- Die Sachverständigenorganisation hat den Anforderungen der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (41. BImSchV) zu genügen.
- 1.2.4 Von wiederholenden Messungen hinsichtlich 1.2.1 b und 1.2.1 c kann abgesehen werden, wenn die jeweiligen Massenströme nach den Nrn. 5.2.2 und 5.2.5 TA Luft um 50 % unterschritten sind. Dies ist mindestens mittels einer einmaligen Messung in der Abluft und einer plausiblen Verbrauchsmengenrechnung mit Abschätzung der maximal zu erwartenden Emissionen nachzuweisen. Der Verzicht auf die Messverpflichtung be-

darf der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde, des Regierungspräsidiums Tübingen.

- 1.2.5 Die Messplanung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sie ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 1.2.6 Das Ergebnis der nach § 28 BImSchG getroffenen Messungen ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist der Bericht sowohl gedruckt als auch in elektronischer Form zu übergeben.
Hinweis:
Der Bericht soll in Form des bundeseinheitlichen Mustermessberichts-Emissionen verfasst sein. Die Vorlage ist u. a. auf der Internetseite „Re-SyMeSa“, Recherchesystem Messstellen und Sachverständige zu finden.
- 1.2.7 Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Lage und Größe sind im Einvernehmen mit der die Messungen durchführenden Messstelle festzulegen. Zur Durchführung der Messungen müssen ein sicherer Arbeitsplatz und ein sicherer Zugang vorhanden sein.
- 1.2.8 Offene Behälter oder Anlagenteile, die Gase, Dämpfe oder Nebel in gesundheitsgefährlicher oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre Konzentration entwickeln (z. B. Abfüllanlage – hier Abluft mit Ex-Schutz), müssen mit Absaugeinrichtungen versehen sein.
Die Abluft der Absaugung ist so ins Freie zu leiten, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.
- 1.2.9 Durch eine natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung der Produktionsfläche muss sichergestellt sein, dass für die Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. Die Zuluftführung muss so ausgelegt sein, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt.

1.3 Lärm

- 1.3.1 Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Einhaltung der in der Tabelle genannten Beurteilungspegel für das neue Gebäude 39 an den genannten Immissionsorten ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messung soll frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen.

	Beurteilungspegel dB(A)	
	Tag	Nacht
01_Im Brühl 38_Nord	36	32
02_Im Brühl 38_Ost	35	32
03_Im Steinig_Nord	33	33
04_Beim Törle_Nord	34	34

- 1.3.2 Die Messungen dürfen nicht von derjenigen bekannt gegebenen Stelle durchgeführt werden, die die im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegte schalltechnische Bewertung vorgenommen hat.
- 1.3.3 Die Messplanung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und dieser spätestens vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 1.3.4 Spätestens drei Monate nach der Durchführung der Messung ist dem Regierungspräsidium Tübingen ein schriftlicher Bericht mit einer Darstellung der Messergebnisse vorzulegen.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.1 Die Dichtflächen im Erdgeschoss sind entsprechend den Ausführungen im Gutachten des VAWs-Sachverständigen, (TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 19.05.2014, Auftragsnummer 2271440, Anlage 7 im Antrag), als FD oder FDE-Dichtfläche auszuführen.
- 2.2 Bei der Ausführung der Dichtflächen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 1045 in Verbindung mit DIN 4149, die DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BRL A Teil 1 lfd. Nr. 15.32), sowie die Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 786 (Arbeitsblatt DWA-A 786) zu beachten.
- 2.3 Die Ausführung der Betonfläche im Erdgeschoss hat entsprechend Kapitel 5 lfd. Nr. 7 der TRwS 786 (Beton mit rechnerischem Nachweis der Dichtheit) zu erfolgen.

- 2.3.1 Die Beschichtung darf nur durch einen Fachbetrieb im Sinne des § 62 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgebracht werden.

Die Beschichtung muss gegen die gelagerten und verwendeten Stoffe beständig sein.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Bauartzulassung oder einer diese ersetzende Zulassung gemäß § 63 Abs. 3 WHG.

- 2.3.2 Bei der Bemessung der Bodenfläche ist auch die Eignung für den Erdbebenfall nachzuweisen.

- 2.4 Die Herstellung der Bodenplatte (Dichtfläche Erdgeschoss), einschließlich der in die Bodenplatte eingebauten Bauteile (z. B. Abflussrinnen, Abläufe, Rohrleitungen und Pumpensümpfe) ist durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWs zu überwachen und zu dokumentieren.

- 2.5 Der Einbau von Anlagen und Anlagenteilen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden und in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind im Einvernehmen mit den Vorgaben eines Sachverständigen nach § 22 VAWs zu errichten. Die Verbindungen / Rohrleitungen / Flanschen sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften für Erdbebengebiete auszuführen. Insbesondere sind bei der Errichtung der Anlagen die Bestimmungen der DIN 4149 zu beachten.

Für Behälter und Einrichtungen im LAU-Bereich ist auch die Eignung für den Erdbebenfall nachzuweisen.

- 2.6 Vor Inbetriebnahme ist die Gefährdungsstufe der einzelnen / zusammenhängenden Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWs festzulegen.

- 2.7 Die Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz darf nur in solchen Mengen erfolgen, wie dies die Fortführung des Arbeitsganges erfordert. Dies ist in der Regel der Bedarf an Einsatzstoffen für einen Arbeitstag. Bei höheren Mengen ist entsprechend die Eignung und das Vorhandensein der Schutzvorkehrung nachzuweisen, da Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen nur mit technischen Schutzvorkehrungen errichtet und betrieben werden dürfen.

- 2.8 Im Betriebstagebuch sind Unfälle bzw. Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen und die durchgeführten Maßnahmen zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

- 2.9 Die Fasspumpe bei der HDI-Station ist mit einer Totmannschaltung zu versehen.
- 2.10 Trafos, in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, sind über einer geeigneten Auffangwanne (mit Bauartzulassung oder medienbeständig beschichtet) aufzustellen. Die Auffangwanne muss die darin enthaltenen wassergefährdenden Flüssigkeiten vollständig aufnehmen können. Dasselbe gilt für die Aufzugschächte von Aufzügen, in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind.
- 2.11 Auf dem Dach aufgestellte Aggregate, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind mit geeigneten Auffangwannen zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass über das Regenwasser keine wassergefährdenden Stoffe abgeleitet werden.
- 2.12 Bezüglich im Brandfall anfallendem Löschwasser ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 2.13 Um das Gebäude 39 herum ist das Grundwasser und der Boden auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, überwachen zu lassen. Die Überwachung soll mindestens alle fünf Jahre für Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durch einen geeigneten Sachverständigen durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
- 2.14 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht für den gesamten Anlagenbereich, für den die Möglichkeit einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung besteht, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen. Die Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen, der plausibel darlegt, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser auf dem gesamten Anlagengrundstück ausgeschlossen werden kann, kann diesen Bericht ersetzen.
- 2.15 Diese Genehmigung umfasst keine Erhöhung der Gesamtlagermenge giftiger und sehr giftiger Stoffe. Ergeben sich Änderungen in der Einstufung der Stoffe aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) sind die bisher genehmigten Lagermengen weiterhin einzuhalten. Sollen größere Mengen gelagert werden, dann ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung hierfür zu beantragen.

3. Abwasser

3.1 Abwasser allgemein:

- 3.1.1 Anfallendes Abwasser darf der Betriebskläranlage nur zugeleitet werden, wenn sichergestellt wird, dass das Abwasser keine Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung zur Folge hat.
- 3.1.2 Spülwässer aus dem Produktionsbereich sind soweit möglich wieder in der Produktion zu verwenden.

3.2 Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage:

Die Wasseraufbereitung erfolgt mittels Ionenaustauscher unter Verwendung von Natriumchlorid. Das Regenerat gelangt über den Schmutzwasserkanal direkt in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage.

- 3.2.1 Die Vorgaben des Anhangs 31 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

An das Abwasser aus der Wasseraufbereitung werden, vor der Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,1	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern		1

Für das Einleiten von Siebabspritzwasser gelten diese Anforderungen nicht.

- 3.2.2 Für die Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die durchgeführten Messungen, die Messergebnisse sowie besondere Vorkommnisse (Störungen, Schäden, evtl. Gegenmaßnahmen) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

3.2.3 Sofern in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, hat der Betreiber die in der Eigenkontrollverordnung (insbesondere im Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen.

3.2.4 Anfallendes Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage darf der öffentlichen Abwasseranlage nur zugeleitet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Nr. 3.2.1 sichergestellt ist.

3.2.5 Amtliche Überwachung

Der Betreiber hat zu dulden, dass auf seine Kosten bis zu vier Mal jährlich Abwasserproben entnommen und durch eine vom Regierungspräsidium Tübingen zu bestimmende Untersuchungsstelle analysiert werden. Die Überprüfung erstreckt sich dabei auch auf den Betrieb und Zustand der Wasseraufbereitungsanlage und die Entnahme der Abwasserproben. Das Regierungspräsidium Tübingen kann sich Dritter bedienen.

3.2.6 Es ist eine Probenahmestelle einzurichten, bei der am Ablauf jederzeit Abwasserproben entnommen werden können.

3.2.7 Der Raum, in dem die Wasseraufbereitungsanlage aufgestellt ist, ist wannenförmig, wasserdicht und medienbeständig auszubilden.

3.2.8 Der Füllstand der Chemikaliendosierbehälter muss jederzeit erkennbar sein.

3.2.9 Der Betreiber hat die Fertigstellung der Anlagen und die Stilllegung dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV für einen Abfüllbereich mit ein.

Die Erlaubnis wird erteilt für Montage, Installation und Betrieb eines Abfüllbereichs als Füllstelle für entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten mit einer Umschlagskapazität von bis zu 4000 Liter/Stunde.

Die Erlaubnis umfasst folgende Füllstellen im Erdgeschoss des Gebäudes bei Hubbes HB1, HB2, HB3 und HB 4 sowie Dissolver ND 3, ND 5 und ND 6. Das Abfüllen erfolgt manuell in Transportgebinde.

Die Anlage ist gemäß den genannten Antragsunterlagen zu montieren, zu installieren und zu betreiben.

- 4.2 Die am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe sind auf die Menge zu begrenzen, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich sind.
- 4.3 Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.4 Während der Zugabe von brennbaren Feststoffen in die Mischkessel / Reaktoren müssen alle wirksamen Zündquellen außer Betrieb sein.
- 4.5 Die im Explosionsschutzkonzept des Ingenieurbüros Dr. Hartmann vom 19.05.2014 beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

5. Betriebseinstellung

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich, welche Maßnahmen vom Betreiber vorgesehen sind um sicherzustellen, dass

- a. von der Anlage der dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach der Betriebseinstellung vorgenommen werden.

6. Weitergehende Anforderungen für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie

Der nach § 31 Abs. 1 BImSchG erforderliche Jahresbericht ist erstmals für das Jahr 2015 bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

Hinweis:

Der Jahresbericht muss mindestens die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung beinhalten.

Soweit die erforderlichen Angaben dem Regierungspräsidium Tübingen bereits aufgrund anderer Vorschriften vorzulegen waren, genügt es, im Jahresbericht einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

III. Hinweise

1. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht in ihren Festsetzungen hinsichtlich der einzelnen Emissionsmassenströmen der Nr. 1.2.1 auf den Festlegungen der derzeit noch geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002. Derzeit befindet sich die Vorschrift in Überarbeitung durch den Gesetzgeber. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.
3. Unbeschadet des Hinweises Nr. 2 wird gemäß § 10 Abs. 8 a) S. 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) im Internet öffentlich bekannt gemacht.
Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist „Beste verfügbare Technik für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.
4. Der Abfüllbereich der Füllstellen ist als überwachungsbedürftige Anlage gemäß § 14 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.
Des Weiteren ist die Anlage nach § 15 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer Sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme festzulegen.
5. Den in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung nach § 8 a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) vom 31.07.2014 genannten Nebenbestimmungen ist soweit hier nichts anderes bestimmt ist nachzukommen.
6. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden gemäß der Anmerkung 4 zu den Anmerkungen zu Nr. 8 Gebührenverzeichnis UM (GebVerz UM) neben

der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Antragstellerin zu tragen.

7. Der Abriss des Bestandsgebäudes 01 ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Die erforderliche Genehmigung erteilt das Landratsamt Tübingen.

IV. Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Die Firma CHT R. Beitzlich GmbH betreibt am Standort Im Steinig 9, 72144 Dußlingen, eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier. Die bestehende Anlage ist der Nummer 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines Trafos und einer Mittelspannungsanlage für das Gebäude 39
- Errichtung des Gebäudes 39 anstelle des Gebäudes 01
- Aufstellen der Anlagen (vorhandene und zusätzliche) für die Pastenproduktion im Gebäude 39.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die Verlegung der bestehenden Pastenproduktion in den Neubau Pastengebäude 39. Es ist geplant, das Gebäude 39 an der Stelle des Westflügels des Gebäudes 01 zu errichten. Hierbei sollen die Produktionsanlagen der Pastenproduktion aus dem Gebäude 01 in das Gebäude 39 umgesetzt und zusätzliche Anlagen (VE-Wasseranlage, Aufgabestation 1 und 2 im 1. OG, Durchlaufdispersion Y-stral AP2, Reaktor Hubbes HB4, begehbare Laborabzug, Aufgabestation 1 und 2 im 2. OG, Entstaubungsanlage ESTA 2, Zwischenbehälter ZB2, Mischkessel ND 6) aufgestellt werden. Während der Errichtung des neuen Gebäudes 39 soll in den verbleibenden Gebäudeteilen des Gebäudes 01 weiter produziert werden. Nach Abschluss des Umzuges der Produktionsanlagen der Pastenproduktion in das Gebäude 39 sollen die restlichen beiden Flügel des Gebäudes 01 abgebrochen werden.

Die Reaktionsmechanismen zur Herstellung der Produkte bleiben, wie in den Genehmigungsanträgen zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom

- 20.11.1995, Az.: 72-6/8823.12-1/CHT,
- 16.08.2007, Az.: 54.1/8823.12-1/CHT (Pastenkonsensate)

- 02.07.2008, Az.: 54.1-2/8823.12-1/CHT (Acrylsäure-Polymere)
- 15.06.2009, Az.: 51 P-10/8823.12-1/CHT Polyurethan
- 04.04.2013, Az.: 54.1-2/8823.12-1 / CHT / PCM

sowie die Anzeigen vom

- 28.06.2000, Az.: 55-5/8823.12-1/CHT/Anzeige
- 09.02.2012, Az.: 54.1-2/8823.12-1/CHT / HDI

beschrieben, unverändert.

Die genehmigte Kapazität für die A-Produktion (35.000 t / a) und für die B-Produktion (Pulver- und Pasten-Produktion) in Summe von 15.000 t / a bleiben unverändert (20.11.1995, Az.: 72-6/8823.12-1/CHT).

Die Gesamtlagerkapazität an sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen wird auch zukünftig die genehmigte Gesamtkapazität, vgl. immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.06.2010, Az.: 54.1-2/8823.12-1/CHT/Lagermenge, von 199 t davon max. 5 t sehr giftige Stoffe, vgl. immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.10.2011, Az: 54.1/51 P-2/8823.12-1/CHT/TDI, nicht übersteigen.

Eine weitere Beschreibung des Vorhabens ist den im Anhang A genannten Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung liegen vor bzw. deren Erfüllung sind durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des BImSchG dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 5, 6 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV für Anlagen nach der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 27.05.2014 hat die Firma CHT R. Beitlich GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier beantragt. Dieser Antrag ging am 27.05.2014 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 17.06.2014, 14.08.2014 und 26.08.2014 ergänzt.

Aufgrund der erforderlichen zügigen Umsetzung des Projekts wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns nach § 8 a BImSchG

gestellt. Die Zulassung für die beantragte Errichtung und den Betrieb eines Trafos und einer Mittelspannungsanlage für das Gebäude 39 sowie die Errichtung der Fundamente, Bodenplatte, Stahlkonstruktion für das Gebäude wurde mit Bescheid vom 31.07.2014, Az.: 51P-11/54.1/8823.12-1/ZvB Neubau Pastengebäude erteilt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 27.05.2014 eingeleitet. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben folgende Behörden zu den Antragsunterlagen Stellung genommen: Landratsamt Tübingen (Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde), Stadt Dußlingen, Abwasserzweckverband Steinlach-Wiesaz und vom Regierungspräsidium Tübingen das Referat 21, Referat 55 sowie das Referat 54.1. Bedenken wurden keine vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Firma CHT R. Beitlich GmbH beantragte die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da die Kapazität der bestehenden Gesamtanlage und die Prozesse unverändert sind. Dem Antrag der Firma konnte daher stattgegeben werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die in Anlage 1 genannten Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) haben kann. Die Größen- oder Leistungswerte werden durch das Vorhaben der Firma CHT R. Beitlich GmbH nicht erreicht oder überschritten. Jedoch musste die Möglichkeit der erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter in einer Vorprüfung geprüft werden.

Die geplante Änderung fällt unter Nr. 4.2 (allgemeine Vorprüfung) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c) UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde deutlich, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 3 a) S. 2 UVPG vom 03.06.2014 bis 18.06.2014 an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung der Änderungsge-
nehmigung sind erfüllt.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

2.2.1 Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Danach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

§ 5 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die genannten Betriebspflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden und schädliche Umweltein-

wirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu besorgen sind. Durch die Änderung der Anlage ergibt sich keine Erhöhung der bisher genehmigten Emissionswerte. Auf eine Immissionsprognose konnte verzichtet werden, da die Massenströme für die gefassten und diffusen Emissionen der geplanten Änderung unter den Bagatellmassenströmen der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft liegen.

Der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 5 der Antragsunterlagen) ist zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel für die Lärmimmissionen nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung für alle Immissionsorte mindestens 8 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegen werden. Auch die Abwasserkonzentrationen und Abwasserfrachten werden sich durch das Vorhaben nicht verändern. Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf; Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Somit ist die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Auch am Abfallaufkommen der Anlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) ergeben sich keine Änderungen, da weder das Verfahren noch die Kapazität der Produktion pastenförmiger Spezialchemikalien geändert wird.

Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls erfüllt. Die Gebäudeabluft zur Vorwärmung der Gebäudezuluft wird im Gebäude 39 genutzt und die Kondensatrückführung im Dampfkreislauf wird verbessert. Bei der Pastenherstellung fällt keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau an. Somit werden alle zumutbaren Maßnahmen zum sparsamen Einsatz von Energie getroffen.

Aufgrund der aufgeführten Punkte liegen die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor. Gleichzeitig stehen der geplanten Änderung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Den Belangen des Arbeitsschutzes wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4 ausreichend Rechnung getragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die gemäß den §§ 2 und 49 ff. Landesbauordnung (LBO) erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie ist gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden ebenso wie die Belange von Natur- und Landschaftsschutz von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Tübingen geprüft. Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebiete der Flora-Fauna-

Habitat- bzw. Vogelschutzrichtlinie oder besonders geschützte Biotope werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

2.2.2 Die Nebenbestimmungen der Ziffer II dieser Genehmigung beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Hierdurch wird auch dem § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV Rechnung getragen.

2.2.3 Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (s. I Nr. 6) ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden (vgl. u.a. § 52 BImSchG). Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Da die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

V. Gebührenentscheidung



**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele Fetzer

Anhang A: Antragsunterlagen

	Seitenanzahl
1. Einleitung und Antragstellung/Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	9
1.1 Formblatt 1.1 + 1.2	9
2. Antragsunterlagen/ Standortbeschreibung/Örtliche Lage	1
2.1.1 Verkehrsanbindung und Zugänglichkeit der Anlagen	1
2.1.2 Topographische Gegebenheiten/ Klimatologische Gegebenheiten / Derzeitige Nutzung am Standort	1
2.1.3 Weitere Informationen zum Standort	2
2.1.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung/ Vorgesehene Betriebszeiten und Personaleinsätze / Zweck der Lager- und Produktionsanlage/ Beschreibungen der Anlagen	11
2.2.1 Formblatt 2.1	5
2.2.2 Verfahrensbeschreibung und –bedingungen / Verfahrensbeschreibung/ Verfahrensbedingungen	7
2.2.3 Einsatzstoffe und Produkte	7
2.2.4 Formblätter 2.2 bis 2.4	44
2.2.5 Energie- und Betriebsmittelversorgung	4
2.2.6 Mögliche Betriebsstörungen	2
2.3 Betriebliche Emissionen/ Emissionsquellen / Erwartete Emissionen im Normalbetrieb	4
2.3.1 Emissionen bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen	1
2.3.2 Formblätter 2.5 bis 2.7, Werkplan	1 Plan, 3
2.4 Betriebliche Schallemissionen und -immissionen	1
2.4.1 Formblätter 2.8 + 2.9	2
2.5 Sicherheitsvorkehrungen/ Allgemeines und spezielles Sicherheitskonzept	14
2.5.1 Brand- und Explosionsschutz	6
2.5.2 Formblatt 2.10	1
2.6 Verwertung und Entsorgung von Abfällen / Abwasseraufkommen/ Verwertung und Entsorgung von Abfällen	2

2.6.1	Formblätter 2.11 + 2.12	2
2.6.2	Abwasseraufkommen	3
2.7	Bautechnische Angaben und Bauvorlagen/ Bauliche Maßnahmen an den Anlagen	1
2.7.1	Brandschutz und Löschwasserrückhaltung/ Auffangräume	1
2.7.2	Formblätter 2.13 + 2.14	4
2.8	Arbeitsschutz	5
2.8.1	Formblätter 2.15 + 2.17	5
2.8.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
2.8.3	Formblatt 2.18	4
2.9	Angaben zur Wärmenutzung/ Betrachtungen zu Umweltauswirkungen	1
2.9.1	Formblatt 2.19	1
3	Sonstige Angaben/ Betriebsorganisation/ Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
4	Anlagen	1
4.1	Anlage 1 , Lageplan Werksgelände	1
4.2	Anlage 2 , Aufstellungspläne	1
4.3	Anlage 3 , Fließbilder	15 Pläne, 1
4.4	Anlage 4 , Baugesuch	12 Pläne, 32
4.5	Anlage 5 , Schallschutztechnischen Untersuchung für die Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes der CHT R. Beitlich GmbH in Dußlingen	29
4.6	Anlage 6 , Ausgangszustandsbericht vom 11.12.2013 von der HPC AG	76
4.7	Anlage 7 , Gutachterliche Stellungnahme zur Neuplanung der Pasten-Produktion im Werk Dusslingen der CHT R. Beitlich GmbH	17

4.8	Anlage 8 , Explosionsschutzkonzepte für die Pastenproduktion im Gebäude 39 der CHT R. Beitlich GmbH	69
4.9	Anlage 9 , Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG Artenspezifisches Gutachten und Formblatt Natura 2000	57
4.10	Anlage 10 , Objektbezogenes Brandschutzkonzept CHT R. Beitlich GmbH, „Neubau eines Produktionsgebäudes“	92
4.11	Anlage 11 , Sicherheitsdatenblätter	

Ordner 4:

1.	Zusammenstellung der Sicherheitsdatenblätter für die Beispielsstoffe der Tabelle 2.2.4-4	8
2.	Sicherheitsdatenblatt CHT Kapsel PCM 28	10
3.	Sicherheitsdatenblatt CHT Kapsel PCM 31	10
4.	Sicherheitsdatenblatt Butylacrylat	16
5.	Sicherheitsdatenblatt Dibenzoylperoxid 75	16
6.	Sicherheitsdatenblatt Dicumylperoxid	15
7.	Sicherheitsdatenblatt Natriumstyrolsulfonat	12
8.	Sicherheitsdatenblatt PCM Wachs 28	13
9.	Sicherheitsdatenblatt PCM Wachs 31	11
10.	Sicherheitsdatenblatt Pentaerythritoltriacrylat	13
11.	Sicherheitsdatenblatt Styrol	17
12.	Sicherheitsdatenblatt Hansa ASE 6620 AF	11
13.	Sicherheitsdatenblatt Hansa SE 6610 AF	12
14.	Sicherheitsdatenblatt Octyltriethoxysilan	12
15.	Sicherheitsdatenblatt Aminosilan 680	13
16.	Sicherheitsdatenblatt Cat 310	10
17.	Sicherheitsdatenblatt Epoxysilan	12
18.	Sicherheitsdatenblatt Essigsäure 60	13
19.	Sicherheitsdatenblatt Marlipal O 13/30	12
20.	Sicherheitsdatenblatt Methanol	15
21.	Sicherheitsdatenblatt Phosphorsäure 85	13
22.	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 02.08.2004	8
23.	Sicherheitsdatenblatt Wacker BS 290	13
24.	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 14.07.2009	7

25. Sicherheitsdatenblatt Tubingal HWS Conc	11
26. Sicherheitsdatenblatt Tubingal ISP Conc	13
27. Sicherheitsdatenblatt ADH	10
28. Sicherheitsdatenblatt Desmodur H	16
29. Sicherheitsdatenblatt Dimethylolpropionsäure	14
30. Sicherheitsdatenblatt Essigsäure 100	15
31. Sicherheitsdatenblatt Lanol	14
32. Sicherheitsdatenblatt Lutensol TO 8	12
33. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 04.01.2001	7
34. Sicherheitsdatenblatt Natriumdisulfit Plv.	12
35. Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid	13

Ordner 5:

36. Zusammenstellung der Sicherheitsdatenblätter für die Beispiel- stoffe der Tabelle 2.2.4-4	2
37. Sicherheitsdatenblatt Bentone 38 Gel	8
38. Sicherheitsdatenblatt Tubivis P 101	10
39. Sicherheitsdatenblatt Tubivis Unique 432-E	11
40. Sicherheitsdatenblatt Tubivis Unique 432	10
41. Sicherheitsdatenblatt Ammoniak Gas	15
42. Sicherheitsdatenblatt Carbopol ETD 2020 Polymer	14
43. Sicherheitsdatenblatt Gelacril 700	10
44. Sicherheitsdatenblatt Ibte	9
45. Sicherheitsdatenblatt Methylolate P	11
46. Sicherheitsdatenblatt Novaprint AM	10
47. Sicherheitsdatenblatt Polykol 2000	10
48. Sicherheitsdatenblatt Puder 702 ZF	10
49. Sicherheitsdatenblatt Radiasurf 7155	10
50. Sicherheitsdatenblatt Apyrol DB 1 E	12
51. Sicherheitsdatenblatt Apyrol RG-JM	13
52. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 20.06.2006	9
53. Sicherheitsdatenblatt iSys AG	12
54. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 13.12.2004	7
55. Sicherheitsdatenblatt Printperfekt EXTS-2	15
56. Sicherheitsdatenblatt Rapidoprint SC 10	13
57. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 05.10.2012	8
58. Sicherheitsdatenblatt Tubicoat VUP-CZO	12

59. Sicherheitsdatenblatt Tubicoat WVF	13
60. Sicherheitsdatenblatt Tubiprint Weiß K 70	13
61. Sicherheitsdatenblatt Tubiscreen GD-G Conc.	14
62. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 03.08.2007	7
63. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 18.11.2005	8
64. Sicherheitsdatenblatt Zwischenprodukt Deca ET	12

Ordner 6:

65. Zusammenstellung der Sicherheitsdatenblätter für die Beispiel- stoffe der Tabelle 2.2.4-4	2
66. Sicherheitsdatenblatt Acraconz F	12
67. Sicherheitsdatenblatt Acticide BX (N)	13
68. Sicherheitsdatenblatt Acticide LA	14
69. Sicherheitsdatenblatt Ätznatronlauge 50%	13
70. Sicherheitsdatenblatt AG 3700	11
71. Sicherheitsdatenblatt Ammoniak Lösung 25%	13
72. Sicherheitsdatenblatt Balsamharz WW	12
73. Sicherheitsdatenblatt BYK 141	15
74. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 18.01.2006	8
75. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 12.09.2007	6
76. Sicherheitsdatenblatt Cassurit MT Flüssig	13
77. Sicherheitsdatenblatt Craymul 1217 S	10
78. Sicherheitsdatenblatt Digylol	14
79. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 10.03.2009	7
80. Sicherheitsdatenblatt Floprint TA 150 A	13
81. Sicherheitsdatenblatt GT 2624	11
82. Sicherheitsdatenblatt Kieselgur PF 3	12
83. Sicherheitsdatenblatt Kristallöl 30	15
84. Sicherheitsdatenblatt Melio Cure SP 3937	12
85. Sicherheitsdatenblatt Permол DLS 50	11
86. Sicherheitsdatenblatt Primal Eco-36	10
87. Sicherheitsdatenblatt Repolem 1119	10
88. Sicherheitsdatenblatt Printofix Fixierer WB	14
89. Sicherheitsdatenblatt Rewominox L 408	12
90. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 16.01.2006	8
91. Sicherheitsdatenblatt Sicadisp 303006	12
92. Sicherheitsdatenblatt Silbernitrat	13

93. Sicherheitsdatenblatt Stapa PM-PCR 212	14
94. Sicherheitsdatenblatt Texapon MLS	11
95. Sicherheitsdatenblatt Triol	15
96. Sicherheitsdatenblatt Uguar F 316	13
97. Sicherheitsdatenblatt Vinnapas EN 428	10

Ordner 7:

98. Zusammenstellung der Sicherheitsdatenblätter für die Beispielstoffe der Tabelle 2.2.4-4	2
99. Sicherheitsdatenblatt Hansa SP 1050	12
100. Sicherheitsdatenblatt Rohstoff RIL 76 MPA	17
101. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 19.06.2008	7
102. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 23.05.2006	8
103. Sicherheitsdatenblatt Tubicoll 1410 M	14
104. Sicherheitsdatenblatt Tubicoll 1510 A	15
105. Sicherheitsdatenblatt Tubvinyl 320 H	9
106. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 14.11.2005	8
107. Sicherheitsdatenblatt Anon	15
108. Sicherheitsdatenblatt Butylglykolacetat	15
109. Sicherheitsdatenblatt Isopropylalkohol	16
110. Sicherheitsdatenblatt Methoxypropylacetat	15
111. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 23.08.2004	8
112. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 17.12.2007	6
113. Sicherheitsdatenblatt Surfynol 465	11
114. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 14.11.2005	8
115. Sicherheitsdatenblatt Xylol	15
116. Sicherheitsdatenblatt Apyrol DB 1 E	12
117. Sicherheitsdatenblatt Apyrol FFD	12
118. Sicherheitsdatenblatt Apyrol GBO-Ethan	12
119. Sicherheitsdatenblatt Apyrol SF-BO	12
120. Sicherheitsdatenblatt Tubifoam BOS	15
121. Sicherheitsdatenblatt Aminoxid WS 35	15
122. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 23.02.2009	7
123. Sicherheitsdatenblatt Cromelastic SE 80 SP	11
124. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 22.07.2003	6
125. Sicherheitsdatenblatt Synthomer VU 503	11
126. Sicherheitsdatenblatt Vulkacit LDA	13

127. Sicherheitsdatenblatt Vulkacit ZM	16
128. Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG von 28.07.2005	6
129. Sicherheitsdatenblatt Vernichterlösung	17

Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 9	1
1.1 Vorbemerkung, Inhaltsverzeichnis	4
1.2 Beschreibung von Standort und Umgebung	2
1.3 Anlagenbeschreibung	14
1.4 Produktionsbereiche	9
1.5 Energie- und Betriebsmittelversorgung	2
1.6 Stoffbeschreibung	6
1.7 Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile	5
1.8 Beschreibung der allgemeinen Gefahrenquellen und Maßnahmen zu Verhinderung von Störfällen	3
1.9 Auswirkung von Störfällen	4
2.0 Technische Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	1
2.1 Organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	1
2.2 Abschließende Wertung	1
 3. Anlagen	 1
3.1 Anlage AT3 , Werkplan	1, 1 Plan
3.2 Anlage 1 , Komponentenliste	13
3.3 Anlage 2 , R&I Schema	1, 12 Pläne
3.4 Anlagen 3 , MSR-Einrichtungen	12
3.5 Anlage 4 , Aufstellungspläne	2, 7 Pläne
3.6 Anlage 5 , Herstellprozesse	17
3.7 Anlage 6 , Verwendete Störfallstoffe in den Herstellprozessen	3
3.8 Anlage 7	23
3.9 Anlage AS10 ,	159
3.10 Gefahrenanalyse Mischkessel	151
3.11 Anlage 8 , Exothermiebetrachtungen	7
3.12 Anlage AS9	9

Anhang B: Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

41. BImSchV: Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 7. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 3).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10, S. 212).

BetrSichV: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2178).

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34, S. 1943).

GebVerz UM: Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung..

GebVO UM: Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörde in seinem Geschäftsbe-

reich vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62).

GebVerz MVI: Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung..

GebVO MVI: Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17. April 2012.

ImSchZuVO: Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 498).

IndBauRL: Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Industriebau-richtlinie vom März 2000 (GABl. 2001 S. 1083).

LBO: Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 357) zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. Nr. 3, S. 65).

LBOAVO: Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung vom 5. Februar 2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. Nr. 3, S. 65).

LBOVVO: Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 218 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65).

LGebG: Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313).

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

TA Luft: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553).

VAwS: Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182) zuletzt vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65).

VwV-Kostenfestlegung: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 03.01.2014 (GABl. Nr. 1, S. 2).

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154).